

# Untersuchungsausschüsse

Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko, Universität Linz, referierte bei einem Juristischen Workshop am 6. April 2011 über Rechtsfragen im Zusammenhang mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen.

**A**ndreas Janko, Vorstand des Instituts für Staatsrecht und Politische Wissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz, schilderte die aktuelle politische Diskussion über Reformbestrebungen im Bereich der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse aufgrund der Erfahrungen der letzten Ausschüsse.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für Untersuchungsausschüsse auf Bundesebene bilden Art. 53 B-VG (in Verbindung mit Art. 52 B-VG) sowie § 33 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrats (GOG-NR) mit der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA). Nach geltender Rechtslage können Untersuchungsausschüsse nur durch einen Mehrheitsbeschluss im Nationalrat eingesetzt werden, obwohl „aus verfassungspolitischer Sicht eine Umwandlung in ein Minderheitenrecht die logische Konsequenz des im österreichischen politischen Sys-



**Juristischer Workshop im Innenministerium: Prof. Andreas Janko, Sektionschef Mathias Vogl.**

tem fehlenden Dualismus von Parlament und Regierung wäre“, sagte Janko. Die Gefahr der „Lähmung des Parlaments“ durch eine Vielzahl von Untersuchungsausschüssen sei jedoch zu beachten. Würde ein Untersuchungsausschuss durch eine Minderheit eingesetzt werden, wäre ein Streitschlichtungsverfahren vorzusehen,

in dem der Umfang des Untersuchungsgegenstands abgesteckt werden müsste. Zum Beispiel wäre es vorstellbar, dass ein Weisenrat eingesetzt, eine innerparlamentarische Lösung gesucht oder diese Zuständigkeit dem Verfassungsgerichtshof übertragen werde. „Dieser wäre sicher am besten für die Durchführung eines sol-

chen Streitschlichtungsverfahrens geeignet“, betonte Janko.

**Der Untersuchungsgegenstand** selbst ist beschränkt auf die „Geschäftsführung der Bundesregierung“; die Ingerenzmöglichkeit der Bundesregierung und ihrer Mitglieder ist der bestimmende Faktor für die Themenabgrenzung.

Kein Untersuchungsgegenstand – und daher kontrollfrei – sind neben der Gerichtsbarkeit (insbesondere auch der Staatsanwaltschaften) die weisungsfreien Verwaltungsbehörden, einschließlich der Selbstverwaltung, sowie die ausgegliederten Rechtsträger. Im Bereich der Untersuchungsmittel gilt der Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel, soweit diese nicht durch eine strafbare Handlung oder durch Umgehung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen erlangt worden sind. Die Untersuchungsmittel sind weitgehend auf die Befragung von

## ZUR PERSON



**Andreas Janko**, am 3. Oktober 1965 in Linz geboren, war nach dem Studium der Rechtswissenschaften von 1988 bis 2001 Universitätsassistent am Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften in Linz. 1992 promovierte er; 2002 erhielt er die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für Öffentliches Recht. Von

2001 bis 2002 war er Mitarbeiter im Verfassungsdienst des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung, 2002 wurde er zum außerordentlichen Universitätsprofessor bestellt, 2004 erfolgte die Bestellung zum Universitätsprofessor für Öffentliches Recht. Seit 2008 ist er Vorstand des Instituts für Staatsrecht und Politische Wissenschaften der Universität Linz, seit 2009 auch Leiter der Abteilung für Staatsorganisations- und Staatsfinanzrecht

des Instituts für Staatsrecht und Politische Wissenschaften und Vorsitzender der Studienkommission Rechtswissenschaften.

2004 fungierte er als Gutachter und Auskunftsperson des EStAG-Untersuchungsausschusses des steiermärkischen Landtags, 2006 bis 2007 als Vertrauensperson des CEO und anderer Repräsentanten der Eurofighter GmbH im Untersuchungsausschuss des Nationalrats betreffend die Beschaffung von Kampf-

flugzeugen der Marke Eurofighter. Als Gutachter setzte er sich wiederholt mit Fragen zur Aktenvorlagepflicht von Bundesministerien bei Untersuchungsausschüssen und zur Frage nach der Vereinbarkeit der Mitgliedschaft in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss mit der Einvernahme als Auskunftsperson auseinander. Seit 2011 ist Prof. Janko Mitglied des Expertenrats für Integration beim Bundesministerium für Inneres.



**Parlamentarischer Untersuchungsausschuss: Bei einer Einvernahme eines öffentlichen Bediensteten ist die vorgesetzte Dienstbehörde unter Bekanntgabe des im Beweisbeschluss festgelegten Beweisthemas von der bevorstehenden Befragung zu informieren.**

Auskunftspersonen und Sachverständigen, Ersuchen um Durchführung von Beweiserhebungen und Ersuchen um Aktenvorlage beschränkt. Sowohl Art. 53 Abs. 3 B-VG als auch § 25 Abs. 2 VO-UA normieren, dass alle öffentlichen Ämter auf Verlangen ihre Akten vorzulegen haben. Professor Janko stellte klar, dass das Vorliegen eines Zusammenhanges der angeforderten Akten mit dem Untersuchungsgegenstand nach herrschender Meinung eine, wenn auch ungeschriebene, Voraussetzung für die Vorlagepflicht bilde.

### **Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss**

hat nur beschränkte eigene Beweiserhebungsbefugnisse, aber die Möglichkeit des

Rückgriffes auf Ergebnisse anderer Verfahren“, erklärte Janko, der die Aktenvorlage als Erscheinungsform der Amtshilfe qualifizierte. Die Konkretisierung des Umfangs der Vorlagepflicht sollte im Konsultationsweg erfolgen und ein Streitlichtungsverfahren vor einer unabhängigen Instanz wäre von Vorteil.

Die um Aktenvorlage ersuchten Ämter haben die Pflicht zur Abwägung zwischen Vorlage- und Geheimhaltungsinteressen. Bei der Befragung von Auskunftspersonen besteht für die Vorgeladenen die Pflicht zum Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuss – ein Zuwiderhandeln kann mit einer zwangsweisen Vorführung sanktioniert werden, allerdings erst nach

fruchtloser Verhängung einer Ordnungsstrafe unter gleichzeitiger Beantragung einer neuerlichen Ordnungsstrafe.

Bei Verstoß gegen die Pflicht zur Beantwortung von Fragen kann mit Beugestrafen reagiert werden. Bei Missachtung der Wahrheitspflicht der Auskunftsperson droht eine Strafbarkeit wegen falscher Beweisaussage.

**Einvernahme von Beamten.** Bei einer Einvernahme eines öffentlichen Bediensteten ist die vorgesetzte Dienstbehörde unter Bekanntgabe des im Beweisbeschluss festgelegten Beweisthemas von der bevorstehenden Befragung zu informieren. Hält die Dienstbehörde die Wahrung der Vertraulichkeit für erforder-

lich, ist der Untersuchungsausschuss dennoch ermächtigt, den öffentlich Bediensteten mit Zweidrittelmehrheit von der Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit zu dispensieren. In diesem Fall hat die Befragung zwingend unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen.

Prof. Janko plädierte für eine Stärkung der Rolle der Position des Verfahrensanwaltes, der dem Vorsitzenden im Interesse des Schutzes der Grund- und Persönlichkeitsrechte der Auskunftspersonen beigegeben wird. Mit einer solchen Aufwertung würde „eine Verbesserung im Sinne eines fairen Verfahrens unter Einhaltung der Verfahrensregeln einhergehen.“

*Manfred Pernsteiner*